

Drucksache Nr.: 1284/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	11.09.2007	N	Vorberatung
Schul-, Kultur- und Sportausschuss	13.09.2007	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	25.09.2007	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister/Sachgebietsleiter III

Verhandlungsgegenstand:

**Schulentwicklungsplanung;
hier: Weiterentwicklung von
Schulstandorten zu Gemeinschaftsschulen**

A n t r a g :

- a. Der Weiterentwicklung der Freiherr-vom-Stein-Schule zu einer 4-zügigen Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe wird zugestimmt.
- b. Der Weiterentwicklung der Hans-Böckler-Schule zu einer 2- bis 3-zügigen Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

zu a.: keine
zu b.: zunächst keine

B e g r ü n d u n g :

Durch das im Februar 2007 in Kraft getretene neue Schulgesetz werden im Bereich der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen neue Schularten und damit völlig neue Strukturen der Schullandschaft geschaffen. Gemäß § 9 des Schulgesetzes wird es in Zukunft die Schularten Regionalschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium für den weiterführenden allgemeinbildenden Bereich geben. Gleichzeitig sollen spätestens zum Schuljahresbeginn 2010/11

die bisherigen Schularten Hauptschule, Realschule und Gesamtschule durch die beiden neuen Schularten Regionalschule und Gemeinschaftsschule vollständig ersetzt werden.

In einer Sondersitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 23.05.2007 hat die Verwaltung einen ersten Entwurf zur Neugestaltung der Schullandschaft in Neumünster vorgestellt, der Vorschläge zur Einführung der neuen Schulstrukturen enthielt. Ziel der Verwaltung ist es nach wie vor, die für die einzelnen Schulstandorte in Neumünster vorgesehenen Änderungen Ende 2007 den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen, um bereits für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2008/09 im Februar 2008 eine neu strukturierte, für alle Beteiligten verbindliche und klare Schullandschaft in Neumünster vorhalten zu können.

Die Überlegungen zur Neugestaltung der Schullandschaft in Neumünster beinhalten u. a. die Schaffung von 4 bzw. 5 Regionalschulen sowie von 2 neuen Gemeinschaftsschulen. Dem Schulträger liegen dazu ein Antrag der Freiherr-vom-Stein-Schule sowie der Hans-Böckler-Schule vor, die sich gemäß Schulkonferenzbeschluss zu Gemeinschaftsschulen weiterentwickeln möchten.

Für die Entstehung von Gemeinschaftsschulen ist per Schulgesetz ein relativ umfangreiches Antragsverfahren vorgeschrieben, wonach dem Bildungsministerium ein Antrag auf Genehmigung unter Hinzufügung eines pädagogischen Konzeptes der jeweiligen Schule, Daten des Schulträgers zur Schulentwicklungsplanung sowie Nachweise über die Anhörung der Schulkonferenzen und der Kreiselternbeiräte der betroffenen Schularten vorgelegt werden muss. Das Bildungsministerium hat bereits in mehrfach geführten Gesprächen signalisiert, dass entsprechende Anträge spätestens Anfang Oktober 2007 vorliegen müssen, um rechtzeitig zum Schuljahresbeginn 2008/09 eine Genehmigung aussprechen zu können. In diesem Zusammenhang wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Zeitraum nach dem für Dezember 2007 angestrebten Ratsbeschluss zur Schulentwicklungsplanung nicht als ausreichend für eine Entscheidung angesehen wird.

Um die übergreifende Zielsetzung für die Schulentwicklungsplanung nicht zu gefährden, wird daher beantragt, im Wege vorgezogener Einzelentscheidungen die Schulart für die Freiherr-von-Stein-Schule sowie die Hans-Böckler-Schule verbindlich festzulegen.

Folgende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Zukünftige Schulstrukturen in Neumünster

Mit dem Entwurf zur Neugestaltung der Schullandschaft in Neumünster soll durch die Konzentration von Schulstandorten nicht nur der demografischen Entwicklung Rechnung getragen, sondern ein leistungsfähiges, vielfältiges und alle Schularten umfassendes Angebot geschaffen werden, das sowohl für Neumünster als auch das Umland Attraktivität besitzt.

Es erscheint daher sinnvoll, neben einigen Regionalschulstandorten sowie den bereits etablierten Gesamtschulen auch neue Gemeinschaftsschulen entstehen zu lassen.

Die kontinuierlich im Bereich der beiden bestehenden Gesamtschulen festzustellende Anmeldesituation dokumentiert sehr deutlich eine weitaus größere Nachfrage als bisher abgedeckt werden konnte.

2. Definition der Gemeinschaftsschule lt. Schulgesetz

Die Gemeinschaftsschule ist für alle Schülerinnen und Schüler offen und umfasst in jedem Fall die 6 Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und ggf. die gymnasiale Oberstufe. Kerngedanke dieser neuen Schulart ist das längere gemeinsame Lernen und eine bessere individuelle

Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht soll weitestgehend gemeinsam stattfinden, das heißt, die Kinder und Jugendlichen bleiben von Klasse 5 bis 10 in ihrer Lerngruppe, ein Überspringen oder Wiederholen von Klassenstufen ist nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler sollen mit gezielten, differenzierten Leistungs- und Lernanforderungen berücksichtigt werden, um Unter- oder Überforderung zu vermeiden. Dazu können z. B. auch klassen- oder jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Wie die innere und äußere Differenzierung im Einzelnen gestaltet wird, regelt jede Schule im Rahmen ihres zu erarbeitenden pädagogischen Konzeptes. An der Gemeinschaftsschule können der Hauptschulabschluss, der mittlere Abschluss, die Befähigung für die gymnasiale Oberstufe oder ggf. das Abitur erworben werden.

Grundsätzlich ist die Gemeinschaftsschule eine Offene Ganztagschule, die in der Regel die Jahrgänge 5 bis 10 umfasst. Die Schule kann aber auch mit einer Grundschule, einem Förderzentrum oder mit einer 3-jährigen gymnasialen Oberstufe organisatorisch verbunden werden. Das Abitur an einer Gemeinschaftsschule wird nach 13 Jahren absolviert werden im Unterschied zum 12-jährigen Gymnasium.

Gemäß Mindestgrößenverordnung des Landes gilt für Gemeinschaftsschulen eine Mindestgröße von 300 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I. In Jahrgangsstufe 5 sollen mindestens 70 Schülerinnen und Schüler vorhanden sein.

3. Verfahren bei der Entstehung von Gemeinschaftsschulen

Gemäß § 43 Abs. 2 des Schulgesetzes entstehen Gemeinschaftsschulen auf Antrag des Schulträgers durch Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung auf der Grundlage eines von den Schulen zu erarbeitenden pädagogischen Konzeptes, das beschreibt, in welchen Schritten Formen des längeren gemeinsamen Lernens über die Jahrgangsstufen 5 und 6 hinaus bis Jahrgangsstufe 10 realisiert werden sollen.

Es ist beabsichtigt, unmittelbar nach der entsprechenden Beschlussfassung zu den Gemeinschaftsschulstandorten einen Antrag auf Genehmigung beim Bildungsministerium zu stellen. Die von den Schulen erarbeiteten, bereits vorab mit dem Ministerium abgestimmten pädagogischen Konzepte liegen der Drucksache als Anlagen 1 a und 1 b bei.

Die gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 des Schulgesetzes vorgeschriebene Anhörung der Schulkonferenzen ist in den vorliegenden Fällen entbehrlich, da den Anträgen der Freiherr-vom-Stein-Schule sowie der Hans-Böckler-Schule auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule bereits gefasste Schulkonferenzbeschlüsse zugrunde liegen (siehe Anlagen 2 a und 2 b).

Gemäß § 73 Abs. 5 des Schulgesetzes sind die Kreiselternbeiräte der Schularten, deren Schulen durch eine Schulartänderung zu einer Gemeinschaftsschule werden sollen, durch die Schulaufsichtsbehörde anzuhören. Den Anlagen 3 a sowie 3 b ist zu entnehmen, dass diese Anhörung durch das Schulamt in der Stadt Neumünster bereits erfolgt ist. Bedenken gegen die geplanten Änderungen wurden nicht erhoben.

4. Schülerzahlenprognose

Dem Antrag an das Bildungsministerium ist eine jahrgangsbezogene Schülerzahlenprognose beizufügen. Das zugrunde liegende Zahlenmaterial ist als Anlage 4 beigefügt. Darin sind die bisherigen Bestandsdaten für die Haupt- und Realschulen sowie die Prognose der Schülerzahlen für die kommenden Schuljahre zusammengefasst dargestellt. Daraus ist nach Einschät-

zung der Verwaltung zu entnehmen, dass sich insgesamt ein Potenzial für 18 bis 19 Klassen der Eingangsstufe 5 für die neu entstehenden Regional- und Gemeinschaftsschulen in Neumünster ergibt. Dies entspricht exakt den in der Planung vorgesehenen Kapazitäten der Schulstandorte.

Aufgrund der ermittelten Schülerzahlenprognose ist davon auszugehen, dass die räumlichen Kapazitäten der Freiherr-vom-Stein-Schule sowie der Hans-Böckler-Schule benötigt werden, um die in den nächsten Schuljahren für den Bereich Regional- und Gemeinschaftsschulen zu erwartenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Aus diesem Grund und mit Hinweis auf die bereits dargestellte Nachfrage nach Schulplätzen im Bereich der Gesamtschulen (siehe Anlage 5) kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Kapazitäten bei der Schulstandorte voll ausgeschöpft werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Nach den Bestimmungen des Landes sollen Gemeinschaftsschulen in der Regel als Offene Ganztagschulen geführt werden. Für beide Schulen liegt bereits seit längerer Zeit die Genehmigung als Offene Ganztagschule vor, die Hans-Böckler-Schule hat den Ganztagsbetrieb bereits aufgenommen. Für die Freiherr-vom-Stein-Schule ist die bauliche Erweiterung zu einer Offenen Ganztagschule beabsichtigt, alle dafür zu erwartenden Fördergelder sind gesichert und bereits eingeplant. In diesem Zusammenhang werden sich daher für beide Schulstandorte keine weiteren Investitionen baulicher Art bzw. die Ausstattung betreffend ergeben.

Es wird weder für Regional- noch Gemeinschaftsschulen Raumprogrammrichtwerte des Landes geben. Für eine Bewertung des Raumbedarfs einer Gemeinschaftsschule kann jedoch eine Orientierung an den vorhandenen Raumprogrammrichtwerten für Realschulen erfolgen. Auch in diesem Bereich verfügt die Freiherr-vom-Stein-Schule als Realschule bereits über alle notwendigen Räumlichkeiten.

Für die Hans-Böckler-Schule als Hauptschulstandort ergibt sich nach den Raumprogrammrichtwerten ein erhöhter Bedarf an naturwissenschaftlichen Räumen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der unlängst sanierte, nunmehr mit einer hochmodernen Ausstattung versehene naturwissenschaftliche Raum multifunktionell genutzt werden kann, so dass lediglich eine Aufstockung der Ausstattung (Lehr- und Lernmittel) zu erwarten sein wird. Hier sollten zunächst Erfahrungswerte der Schule abgewartet werden.

Im Auftrage

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Stadtrat

Anlagen

